**Deutscher Bundestag**
**7. Wahlperiode**

**Drucksache 7/2913**

04. 12. 74

Sachgebiet 752

# Unterrichtung
## durch die Bundesregierung

## Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1975

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . . . [2]), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 wird alljährlich für jedes in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführte Erzeugnis oder jede Gruppe solcher Erzeugnisse ein Orientierungspreis festgesetzt.

Die Orientierungspreise für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Fischereierzeugnisse sind für das Fischwirtschaftsjahr 1974 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3398/73 [3]) festgesetzt worden. Diese Preise sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2518/74 der Kommission vom 4. Oktober 1974 zur Bestimmung der infolge der allgemeinen Anhebung des Preisniveaus auf dem Landwirtschaftssektor mit Wirkung vom 7. Oktober 1974 zu treffenden Maßnahmen geändert worden [4]).

Die derzeit verfügbaren Preisangaben führen bei den betreffenden Erzeugnissen zu höheren Orientierungspreisen als im vorhergegangenen Fischwirtschaftsjahr –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bis zum 31. Dezember 1975 geltenden Orientierungspreise für die Erzeugnisse in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 und die Erzeugnisse, auf die sich diese Preise beziehen, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 236 vom 27. Oktober 1970, S. 5

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L . . . vom . . . . . , S. . . .

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 349 vom 19. Dezember 1973, S. 5

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 270 vom 5. Oktober 1974, S.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 02221 / 36 35 51

**Anhang**

| Erzeugnisgruppe | Handelseigenschaften | Orientierungspreis (in RE/t) |
|---|---|---|
| Sardinen | gefroren, in Losen oder in Originalverpackung einheitlichen Inhalts | 242,55 |
| Seebrassen der Art Dentex dentex und der Pagellusarten | gefroren, in Losen oder in Originalverpackung einheitlichen Inhalts | 692,37 |
| Kalmare (Loligoarten, Ommastrephes sagittatus, Todarodes sagittatus, Illex coindetti) | gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts | 1249,13 |
| Tintenfische der Arten Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiola rondeletti | gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts | 724,34 |
| Kraken der Octopusarten | gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts | 523,69 |

*Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 3. Dezember 1974 – I/4 – 680 70 – E – Fi 37/74:*

*Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 13. November 1974 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.*

*Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.*

*Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.*

## Begründung

Die Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse bestimmt, daß für jedes in Anhang II dieser Verordnung genannte Erzeugnis ein Orientierungspreis festgesetzt wird und, daß dieser Preis für ein Erzeugnis mit genau festgelegten Handelseigenschaften auf der Grundlage des Durchschnitts der Preise festzusetzen ist, die während der letzten drei Fischwirtschaftsjahre vor der Festsetzung dieses Preises auf den repräsentativen Großhandelsmärkten oder in den repräsentativen Häfen für einen erheblichen Teil der Gemeinschaftsproduktion festgestellt wurden.

Obwohl die Preisentwicklung für diese Erzeugnisse nicht durch einen Anstieg wie bei den anderen Fischereierzeugnissen gekennzeichnet ist, wird vorgeschlagen, die Orientierungspreise um 5 v. H. anzuheben, um somit dem Anstieg der Produktionskosten Rechnung zu tragen.

**Finanzielle Auswirkungen**

Finanziell gesehen kann die Festsetzung der Orientierungspreise für die genannten Erzeugnisse nur Auswirkungen auf die Beihilfen für die private Lagerhaltung haben (Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70). Da seit der Einführung der GMO keine Beihilfen für die private Lagerhaltung gewährt worden sind (diese Situation wird sich sicherlich nicht wesentlich ändern), sind die finanziellen Auswirkungen dieses Vorschlages unerheblich.

Kapitel 71

| | Haushaltsplan [5]) | Ausgaben |
|---|---|---|
| 1973 | — | — |
| 1974 | 2 000 000 RE | — |
| 1975 | 2 000 000 RE | |

[5]) Diese Kredite sind für alle Interventionen vorgesehen.